

Wir bitten Sie folgende Punkte zu beachten:

- die Registrierung von ausländischen Staatsbürgern im Rahmen der Migrationserfassung kann nicht nur unter der tatsächlichen Aufenthaltsanschrift, sondern auch unter der Anschrift der Organisation erfolgen, bei der sich der ausländische Staatsbürger befindet oder erwerbstätig ist;
- die Frist für die Migrationserfassung von ausländischen Staatsbürgern am Aufenthaltsort wird **von 3 Arbeitstagen auf 7 Arbeitstage** verlängert;
- **ausländische Staatsbürger, die für einen unter 7 Tage dauernden Aufenthalt in die Russische Föderation eingereist sind, unterliegen nicht der Migrationserfassung mit Ausnahme der Fälle, in denen sich die genannten ausländischen Staatsbürger im Hotel oder in einer Einrichtung mit Hotelservice befinden;**
- ausländische Staatsbürger, die nicht im Rahmen der Migrationserfassung registriert sind, können mit Ausnahme von Fällen, in denen dem entsprechenden ausländischen Staatsbürger die Verpflichtung zur Mitteilung von Angaben zu seinem Aufenthaltsort auferlegt ist, nicht für einen Verstoß gegen die Vorschriften der Migrationserfassung belangt werden.